# Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV)<sup>6</sup>

(vom 11. März 1992)1

Der Regierungsrat beschliesst:

# I. Allgemeines

- § 1.6 Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung obliegt dem Veteri- Zuständigkeit näramt, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist
- § 2. <sup>1</sup> Das Sekretariat der Tierschutz- und der Tierversuchskom- Kommissionen mission wird vom Veterinäramt geführt. Die Gesundheitsdirektion<sup>5</sup> kann die Aufgaben der Kommissionen und ihrer Vorsitzenden, den Geschäftsgang sowie die Befugnisse der Kommissionsmitglieder näher umschreiben.
- <sup>2</sup> Den Mitgliedern der Tierschutzkommission und dem gemäss § 17 des Kantonalen Tierschutzgesetzes<sup>2</sup> ernannten Rechtsanwalt wird im Sekretariat Einsicht gewährt in alle gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung erlassenen Verfügungen mit Ausnahme der Bewilligungen für Tierversuche.
- § 3. Im Zusammenhang mit Bewilligungen geschuldete Kautio- Kautionen nen sind in bar, durch Hinterlegung eines Sparheftes oder durch eine Garantieerklärung einer Schweizer Bank zu leisten.

## II. Tierhaltungen

# a. Nutztierhaltungen

- § 4. ¹ Das Veterinäramt kontrolliert unter dem Gesichtspunkt der Kontrollen Einhaltung der Tierschutzvorschriften alle zwei Jahre die Nutztierhaltungen, die folgende Bestände überschreiten:
- 500 Legehennen, Aufzucht- oder Mastgeflügel (einschliesslich Truten),
- 250 Schweine.
- 200 Kaninchen.
- 100 Tiere der Rindviehgattung,
- 50 Ziegen und Schafe,
- 20 Pferde.

1.1.11 - 71

<sup>2</sup> Die Tierschutzkommission kann dem Veterinäramt unabhängig von der Bestandesgrösse die Kontrolle einzelner Nutztierhaltungen beantragen.

# b. Wildtierhaltungen

#### Tierbestandeskontrollen

- § 5. <sup>1</sup> Inhaber von Bewilligungen zur Wildtierhaltung führen eine Tierbestandeskontrolle. Diese enthält Angaben über:
- a. Art und Zahl der gehaltenen Tiere,
- b. Geburts- oder Erwerbsdatum der Tiere,
- c. Herkunft und Abnehmer der Tiere,
- d. Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere,
- e. Todesursache.
- $^2$ Über Süsswasserfische und Futtertiere muss keine Bestandeskontrolle geführt werden.
- <sup>3</sup> Die Kontrolldaten sind drei Jahre über das Datum der Weitergabe oder des Todes eines Tieres hinaus aufzubewahren.
- <sup>4</sup> In die Tierbestandeskontrolle können die Gesundheitsdirektion<sup>5</sup>, das Veterinäramt und die Bezirkstierärzte jederzeit Einsicht nehmen.

#### Gefährliche wirbellose Wildtiere

§ 6. Die Gesundheitsdirektion<sup>5</sup> bezeichnet die gefährlichen wirbellosen Wildtiere, deren Haltung eine Bewilligung erfordert.

## c. Handel mit Tieren

#### Tierbestandeskontrollen

- § 7. ¹ Wer gewerbsmässig mit Tieren handelt, führt eine Tierbestandeskontrolle gemäss § 5 Abs. 1 über Hunde und Katzen sowie über diejenigen Wildtiere, deren Haltung bewilligungpflichtig ist.
  - <sup>2</sup> § 5 Abs. 2–4 gelten sinngemäss.

# d. Versuchstierhaltungen

#### Tierbestandeskontrollen

- § 8. Wer für Versuche vorgesehene Tiere hält oder züchtet, führt eine Tierbestandeskontrolle mit Angaben über:
- a. Art und Zahl der gehaltenen Tiere,
- b. Geburts- oder Erwerbsdatum der Tiere,
- c. Herkunft und Abnehmer der Tiere.
- d. Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere,

- e. Verwendungszweck.
- f. Todesursache.
- g. die allfällige Markierung.

## III. Tierversuche

§ 9. <sup>1</sup> Über Gesuche betreffend bewilligungspflichtige Tierversuche Bewilligungswird innert drei Monaten entschieden.

verfahren

- <sup>2</sup> In aufwendigen Bewilligungsverfahren, insbesondere bei weiteren Schriftenwechseln mit dem Gesuchsteller oder im Fall einer Begutachtung des Gesuchs durch die eidgenössische Tierversuchskommission, kann diese Frist überschritten werden.
- <sup>3</sup> Die Gesundheitsdirektion<sup>5</sup> kann die Beschlussfassung in der Tierversuchskommission über eindeutig bewilligungsfähige Versuche vereinfachen, soweit das Akteneinsichts- und das Stimmrecht aller Kommissionsmitglieder gewahrt bleiben.
- § 10. Anlässlich der Kontrollen gemäss § 13 des Kantonalen Kontrollen Tierschutzgesetzes<sup>2</sup> ist durch Stichproben zu überprüfen, ob
- a. die Versuchstiere vorschriftsgemäss gehalten werden,
- b. die Tierversuche der Bewilligung entsprechend durchgeführt wer-
- c. der Versuchsleiter die vorschriftsmässige Durchführung der Tierversuche gewährleistet,
- d. die Tierbestandeskontrolle und die Protokolle über den Tierversuch vorschriftsgemäss geführt werden.
- <sup>2</sup> Die Leiter der Betriebe. Institute und Laboratorien sind in der Regel zu Beginn der Kontrollen zu orientieren.
- § 11. <sup>1</sup> Die Tierversuchskommission erstattet dem Regierungsrat Berichtjeweils bis zum 31. März Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr. erstattung
- <sup>2</sup> Der Bericht hat auch Aufschluss zu geben über methodische Veränderungen bei den Tierversuchen sowie über die Anwendung von Ergänzungs- und Alternativmethoden.

# IV. Sportanlässe mit Tieren

§ 12. 1 Das Veterinäramt kann Veranstalter von Wettkämpfen Dopingmit Tieren zu einer bestimmten Anzahl Dopingkontrollen verpflich- kontrollen ten. Es kann die zu kontrollierenden Tiere bezeichnen.

3 1.1.11 - 71

<sup>2</sup> Die schriftlichen Unterlagen der Kontrollen einschliesslich der Ergebnisse sind unverzüglich dem Veterinäramt zuzustellen. Auf sein Ersuchen ist ihm das Untersuchungsmaterial auszuhändigen.

#### V. Parteirechte in Strafverfahren

§ 13.8

Im Verkehr mit den Strafverfolgungsbehörden

- § 14.7 ¹ Die Staatsanwaltschaften und Statthalterämter teilen dem Veterinäramt die Eröffnung einer Untersuchung wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung mit.
- <sup>2</sup> Dem Veterinäramt stehen ein Akteneinsichtsrecht nach Art. 101 und die Teilnahmerechte nach Art. 147 StPO<sup>3</sup> zu. Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen, Strafentscheide und Strafbefehle werden ihm zugestellt.
- <sup>3</sup> In Fällen gerichtlicher Zuständigkeit ist das Veterinäramt zur Hauptverhandlung einzuladen; das Urteil wird ihm zugestellt.

Information des Anzeigeerstatters § 15.7 Geht die Einleitung eines Strafverfahrens auf die Anzeige einer Tierschutzorganisation mit Sitz im Kanton zurück, ist das Veterinäramt befugt, sie über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren.

## VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

- § 16. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>4</sup> am 1. April 1992 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf denselben Zeitpunkt wird die Tierschutzverordnung vom 12. Februar 1986 aufgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OS 52, 95.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> LS 554.1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR 312.0.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 16. April 1992.

1.1.11-71 5

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 4. November 1998 (OS 54, 798). In Kraft seit 1. Januar 1999.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. Oktober 2010 (<u>OS 65, 743</u>; <u>ABI 2010, 2181</u>). In Kraft seit 1. Januar 2011.

 $<sup>^7</sup>$  Fassung gemäss RRB vom 3. November 2010 (OS 65, 803; <u>ABI 2010, 2429</u>). In Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Aufgehoben durch RRB vom 3. November 2010 (<u>OS 65, 803</u>; <u>ABI 2010, 2429</u>). In Kraft seit 1. Januar 2011.